

Satzung

Traditionelle Bogenschützen Nördlingen e.V.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

Der Verein führt den Namen: Traditionelle Bogenschützen Nördlingen e.V. und hat seinen Sitz in Nördlingen.
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg einzutragen.
Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Breiten- und Behindertensports, und der Jugendarbeit.

Dies wird insbesondere durch die Vermittlung der Kenntnisse und Fertigkeiten des traditionellen Bogensports verwirklicht.

Neben der Ausführung der sportlichen Tätigkeit werden die Traditionen des traditionellen Bogensports weitergeführt und ein tieferes Naturverständnis sowie Förderung von Konzentrations- und Gemeinschaftsfähigkeit vermittelt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person über einen schriftlichen Aufnahmeantrag werden.
Der Antrag Minderjähriger muss auch von dem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein.
Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Vorstandschaft.
Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.
Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Austritt.

Er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung der Vorstandschaft gegenüber erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstige Leistungen für das laufende Jahr voll zu entrichten.

2. Durch Ausschluss.

Er kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln und grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins. Der Ausschluss kann erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Vergehens; er muss erfolgen bei rechtskräftiger Verurteilung eines Verbrechens.

Wegen eines nicht bezahlten Jahresbeitrages, trotz zwei erfolgter Mahnungen.

Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft. Vorher ist der Betroffene zu hören, oder ihm sonst Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Das betroffene Mitglied kann gegen einen

Ausschlussbeschluss zur Mitgliederversammlung schriftlich Beschwerde einlegen.

3. Durch Tod.

Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.

Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vorstandschaft erlassenen notwendigen Anordnungen, die zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Schießbetriebs sowie jeweils im Interesse des Vereins gelegene Empfehlung zu befolgen.

Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder.

Einzelnen Aufgaben der Mitglieder sind in der gesonderten Geschäftsordnung geregelt.

Das Mitglied erklärt sich einverstanden, dass der Verein personenbezogene Daten, zum Beispiel Name, Adresse und Geburtsdatum, die Mitgliederdaten für die Begründung, Durchführung und Beendigung der sich durch die Satzung und den Vereinszweck definierten Mitgliedschaft erforderlich sind, erhebt und nutzt, die für die Mitgliederbetreuung und -verwaltung sowie für die Verfolgung des Vereinsziels erforderlich sind. Das Mitglied erklärt sich weiterhin damit einverstanden dass der Verein gegebenenfalls die vorgenannten personenbezogenen Daten sowie Wettkampfergebnisse Dachverbände weitergibt, soweit dies für deren Mitgliederbetreuung und -verwaltung sowie für die Verfolgung des Verbandsziels erforderlich sind.

§ 8 Mitgliederbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 9 Verwendung der Vereinsmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10 Organe des Vereins, Vereinsleitung

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Vorstandschaft
3. die Mitgliederversammlung

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung, soweit ihre Tätigkeit über die üblichen mitgliedschaftlichen Aktivitäten hinausgeht. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Vorstandschaft ist berechtigt, die gesonderte Erstattung von Reisekosten und Auslagen festzusetzen.

Die Vorstandschaft ist berechtigt, Dienstleistungsverträge mit Mitgliedern abzuschließen, sofern hieran ein besonderes Interesse des Vereins besteht. Die Mitgliederversammlung ist sowohl über den Abschluss solcher Verträge als auch über den Inhalt zu informieren.

Zu 1

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder der beiden Vorsitzenden vertritt jeweils einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden bzw. in dessen Auftrag handelt.

Zu 2

Die Vorstandschaft besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- bis zu 3 Beisitzer

Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.

Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Sie bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft während der Amtsperiode aus, so kann die Vorstandschaft ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer dieser Person berufen.

Zu 3

Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Sie wird unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen schriftlich einberufen. Dabei ist die von der Vorstandschaft festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Für die Einhaltung der Frist ist es ausreichend, wenn die Einladung rechtzeitig an die letzte dem Verein bekannte Anschrift versandt wird.

Die Tagesordnung ist in der gesonderten Geschäftsordnung geregelt.

Anträge sind mindestens 1 Woche vor Versammlungsbeginn schriftlich dem Vorstand vorzulegen. Später gestellte Anträge können nur zugelassen werden wenn $\frac{1}{4}$ der Anwesenden dies verlangen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet weiter über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung der Vorstandschaft richten und über Beschwerden eines Mitgliedes gegen den Ausschließungsbeschluss. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn Sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit der Mehrheit der abgegeben Stimmen.

Satzungsänderungen dürfen nur beschlossen werden, wenn hierauf bereits bei der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.

Bei einer Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Über den wesentlichen Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

Als Rechnungsprüfer wählt die ordentliche Mitgliederversammlung zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf die Dauer von 2 Jahren. Sie haben die Kassenführung und Jahresrechnung auf Grund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber schriftlich Bericht zu erstatten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{3}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

Passive, sog. Fördermitglieder erhalten nach dreijähriger, ununterbrochener Mitgliedschaft das Wahlrecht. Sie können sich in kein Amt der Vorstandschaft wählen lassen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst

werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder erforderlich.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, welches nach Erfüllung der Verpflichtungen noch verbleibt, an den Verein „Glühwürmchen e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. 1. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts durchgeführt werden.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und der Kassenwart bestellt.

Diese Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 27.03.2011

§§ 2,3,7,9 und 11 geändert in der Mitgliederversammlung vom 23.07.2019 und im Vereinsregister eingetragen am 13.11.2019